



Richtlinien für die Benutzung des Kleinbusses der Stadt Aub

1. Die Stadt Aub stellt den Kleinbus Fiat Ducato- amtl. Kennzeichen: WÜ-A-424 den örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden, Organisationen und Bürgern zur Benutzung zur Verfügung, soweit das Fahrzeug im nachgefragten Zeitraum nicht von der Stadt Aub selbst benötigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Miete und Benutzung des Fahrzeugs besteht nicht.
2. Die Mieter erhalten - i.d.R. vorab – von der Stadt Aub einen Berechtigungsschein, der von einem mind. 23-jährigen Bevollmächtigten (Vorstand) des Vereines/ der Kirchengemeinde/ der Organisation (spätestens jedoch bei Abholung des Kleinbusses) unterschrieben werden muss.
3. Die Benutzungs-/Mietzeiten sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Aub rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden und der Abholungstermin abzustimmen. Bei mehreren Miet-Anmeldungen für denselben Zeitraum entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Gemeindliche Einrichtungen haben Vorrang vor Vereinen, Kirchengemeinden, Privatpersonen und anderen Organisationen.
4. Bei Abholung legen Sie bitte den unterschriebenen Berechtigungsschein und die Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers im Original vor.
5. Zur Legitimation des Fahrers werden zusammen mit dem Fahrzeugschlüssel ein Benutzungsschein sowie ein Fahrtenbuch und die Kopie des Fahrzeugscheins ausgehändigt, die im Fahrzeug mitzuführen sind.
6. Vor Fahrtantritt überzeugt sich der Mieter vom schadensfreien Zustand des Fahrzeuges.
7. Das Fahrzeug ist spätestens am ersten Werktag bis 07.00 Uhr nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums zusammen mit Fahrzeugschlüssel, Benutzungsschein, Fahrtenbuch und Kopie des Fahrzeugscheins zurück zu geben.
8. Bei einem Benutzerwechsel ohne zwischenzeitliche Rückgabe - z.B. während eines Wochenendes o.ä.- ist die schadensfreie Übergabe, sowie ggf. erfolgte Innenreinigung, sowohl vom Übergebenden wie auch vom Übernehmenden im Übergabeschein zu quittieren.
9. Die Vereine, Kirchengemeinden, Bürger und Organisationen, die das Fahrzeug mieten, dürfen nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer einsetzen. Die Fahrer sind der Gemeindeverwaltung vor Übernahme des Fahrzeugs namentlich zu benennen. Fahrer des Kleinbusses müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis „alt“ der Klasse 3, bzw. „neu“ der Klasse B sein. Bei Abholung des Fahrzeugs ist diese Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Das Mindestalter des/der Fahrzeugführer beträgt 23 Jahre. Für den/die Fahrzeugführer gilt ein absolutes Alkoholverbot. Fahrten außerhalb Deutschlands sind nicht gestattet.
10. Der Kleinbus ist ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt. Materialbeförderungen sind nicht zulässig. Es dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.

11. Der Kleinbus ist von seinen Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln. Im Fahrzeug sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.

12. Vor der Rückgabe oder der Weitergabe an einen weiteren Nutzer, ist das Fahrzeug ggf. innen zu reinigen. Der Kleinbus darf bei starker Außenverschmutzung durch den Mieter lediglich von Hand gewaschen werden. Die Reinigung mittels Waschstraße ist verboten. Im Zweifel entscheidet die Verwaltung über die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) Fahrzeugreinigung (innen und/oder außen). Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

13. Ins Fahrtenbuch (leserlich) einzutragen sind - spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs -:

- a) Benutzer (gemeindliche Einrichtung, Verein, Kirchengemeinde, Organisation, Privatperson)
- b) Name des Fahrers
- c) Benutzungszeitraum /Fahrtziel
- d) Zweck der Benutzung
- e) Kilometerstand bei Abholung/zu Mietbeginn
- f) Kilometerstand bei Rückgabe

14. Das Fahrzeug ist ausschließlich mit Dieselmotorkraftstoff zu betanken. Die Tankquittung(en) sind vorzulegen. Bei einem Tankinhalt von $\frac{1}{4}$ oder weniger hat eine Betankung des Fahrzeugs seitens des Mieters vor Rückgabe zu erfolgen (Abrechnung siehe Nr. 19).

15. Für den Kleinbus ist seitens der Stadt Aub eine Kraftfahrzeugversicherung mit einer Eigenbeteiligung i.H.v. 300,00 Euro im Vollkaskobereich pro Schadensfall abgeschlossen. Soweit, im Rahmen der Miete und Benutzung verursachte Schäden nicht von den o.g. Versicherungen übernommen werden, sind diese von der Person, dem Verein, der Kirchengemeinde oder Organisation zu tragen, die das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens genutzt hat. Gleiches gilt bei Abhandenkommen des Fahrzeugs. Die anfallenden Selbstbeteiligungsbeträge sind der Stadt Aub vom Mieter zu erstatten. Im Schadensfall wird die Rückstufung der Versicherung für ein Jahr dem Mieter, der den Unfall verursacht hat, in Rechnung gestellt.

16. Verwarnungs- bzw. Bußgelder für verkehrswidriges Verhalten sind vom Fahrer zu tragen.

17. Bei einem Unfall ist grundsätzlich die Polizei einzuschalten.

18. Die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen (z.B. Gurtpflicht), insbesondere auch für den Transport von Kindern (z.B. Kindersitz) und Personen mit Behinderungen (z.B. Rollstuhlsicherungen) sind einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Fahrzeugführer.

19. Das Benutzungsentgelt für den Bürgerbus beträgt 0,70 Euro pro Kilometer zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer. Im Entgelt sind Kraftstoffkosten enthalten. Das Entgelt wird bei Vorlage von Tankquittung(en) gegen gerechnet. Das Entgelt ist bei Rückgabe des Fahrzeugs zu entrichten.